

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Referat 805
Postfach 8001
53105 Bonn

380-kV-Freileitung Wolframshausen – Vieselbach (Vorhaben Nr. 44) Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 NABEG

Journal-Nr.: 797

Sehr geehrte Damen und Herren,

Erfurt, 02. DEZ. 2021

im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 Netzausbaubeschleunigungsgesetz zum Vorhaben 380-kV-Leitung Wolframshausen – Vieselbach gibt die Landeshauptstadt Erfurt die nachfolgende Stellungnahme ab.

A) Alternativenvergleich und Vorschlag zur Gesamtbeurteilung

Als Ergebnis des seitens 50Hertz erarbeiteten Vergleiches von Trassenkorridor-Segmenten und Trassenkorridor-Varianten ergibt sich ein Vorschlagskorridor. Unter ausschließlicher Bezugnahme auf das Erfurter Stadtgebiet ist festzustellen, dass dieser benannte Vorschlagskorridor überwiegende Vorteile aufweist. Insbesondere kann dadurch die Überspannung von Wohn- und Gewerbenutzungen im Bereich Stotternheim (Trassenkorridor-Segment 10a) sowie die Beeinträchtigung naturschutzfachlich wertvoller und für Rohstoffabbau und Erholungsnutzung vorgesehener Bereiche im Gebiet der Erfurter Seen (Trassenkorridor-Segmente 9, 10a, 11, 12, 13, 14, und 15) vermieden werden. Zudem kommt es zu einer Entlastung des siedlungsnahen Freiraumes der Ortslage Schwerborn (Trassenkorridor-Segment 10b).

Die seitens Ihrer Behörde im Untersuchungsrahmen festgelegte Prüfung von alternativen Trassenverläufen zwischen dem Bereich Schwerborn und dem Umspannwerk Vieselbach – Trassenkorridor-Segment 17b – wurde vom Vorhabenträger durchgeführt. Im Vergleich der Segment-Kombinationen

- 32b – 17b;
- 32b – 17a – 10b – 33;
- 35 – 36

wird für den Verlauf über die Segmente 32b – 17b das geringste Konfliktpotenzial festgestellt.

Seite 1 von 7

Aus Sicht der Stadt Erfurt ergibt sich für dieses Trassenkorridor-Segment 17b eine Konflikthäufung. Von besonderer Bedeutung sind dabei vor allem die im Trassenkorridor befindliche Ortschaft Töttleben mit besonderer Annäherung zur Bestandstrasse sowie die südlich von Töttleben gelegenen Wohn- und Kleingartennutzungen mit Überspannungen durch die Bestandsstrasse. Hinzu kommen nördlich von Töttleben naturschutzfachlich wertvolle Bereiche mit Überspannungen durch die Bestandstrasse und das Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie, das von der Bestandstrasse gequert wird.

Hervorzuheben ist hierbei insbesondere die deutliche Vorbelastung der Bewohner in den Ortslagen Kerspleben und Töttleben durch die beiden vorhandenen 110-kV-Leitungen (sowie derzeit noch die später zurückzubauende 220-kV-Leitung) zwischen den Ortslagen, den Windpark Scherborn-Kerspleben nördlich der Ortslagen, das Umspannwerk Vieselbach südlich der Ortslagen und die ICE-Trasse östlich der Ortslage Töttleben. Diese Vorbelastungen sind im Rahmen der Bundesfachplanung mit einem höheren Gewicht als bislang zu bewerten. Im Ergebnis dessen kann im Rahmen des abschließenden Variantenvergleiches eine Vorzugswürdigkeit der Alternative B3 nicht festgestellt werden. Die Stadt Erfurt schlägt daher vor, zwischen den verbleibenden Varianten B4 und B5 die vorzugswürdigere als Vorschlagskorridor auszuwählen.

B) Weitergehende Festlegungen für Konfliktschwerpunkte

Sofern dieser Vorschlag verworfen wird, sind für den Konfliktschwerpunkt zwischen Kerspleben und Töttleben weitere Maßnahmen zu ergreifen. Für die Konfliktschwerpunkte wurde in Unterlage A – Erläuterungsbericht, Anlage II – Herleitung der potenziellen Trassenachse, Seiten 56 – 58 eine „potenzielle Trassenachse“ beschrieben. Diese verläuft in Ausbauklasse 4; konkret: von Scherborn bis südwestlich von Töttleben in Parallellage 60 Meter westlich der zurückzubauenden 220-kV-Bestandsleitung, dort zur Umgehung der Kleingartenanlage auf die östliche Seite der zurückzubauenden 220-kV-Bestandsleitung verschwenkend und weiter in Parallellage zu dieser bis zum Umspannwerk Vieselbach. Eine solche Trassierung ist seitens der Stadt Erfurt ebenfalls unbedingt zu fordern. Für das anschließende Planfeststellungsverfahren sollte durch Ihre Behörde bestimmt werden, dass die Trassierung mit einer realistischen Visualisierung darzustellen ist, um die zu erwartenden Auswirkungen der notwendigen kleinräumigen Trassenverschwenkungen auf die Mastgeometrie abzubilden und somit eine realistische Folgenabschätzung zu ermöglichen. Im Ergebnis ist die dann zu bestimmende Feintrassierung insbesondere im Hinblick auf die optisch bedrängende Wirkung für die Ortslage Töttleben zu optimieren.

C) Untere Immissionsschutzbehörde

In den Unterlagen, insbesondere in Unterlage F – Immissionsschutzrechtliche Ersteinschätzung wird auf den Abstand des Leiters zur Geländeoberfläche bzw. den Immissionsorten eingegangen. Erkennbar ist aber nicht die Temperatur unter der der Abstand ermittelt wurde. Der Worst-Case-Zustand ist anzunehmen. Bei hohen Temperaturen hängt der Leiter weiter durch. Deshalb ist eine Temperatur von 80 °Celsius anzusetzen.

Unter 3.5 wird hinsichtlich der Schallberechnung starker Niederschlag ausgeschlossen, obwohl bei starkem Niederschlag die Schallemission am höchsten ist. Auf Grund des Klimawandels sind Starkregenfälle auch in Erfurt nicht mehr selten. Dieser Zustand ist zwingen mitzubetrachten.

In Punkt 3.3.1.1 wird in der Prüfstufe 1 aufgeführt, dass Ort an denen Menschen sich nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt bestimmt sind, in höchstens 20 Metern untersucht werden. Nach LAI ist aber 20 Meter der minimale Abstand. Das bedeutet, dass auch an weiter entfernten

Immissionspunkten Belastungen auftreten können. Deshalb wurde bereits in der letzten Stellungnahme gefordert einen Korridor von 30 Metern zu untersuchen.

Der Immissionsort IO 23 ist als MI ausgewiesen. Es gibt einen rechtskräftigen Bebauungsplan, der dies regelt. Das MI liegt nördlich der Bestandstrasse. Der Abstand des Gebäudes zum äußeren Leiter beträgt 30 Meter. Nach den Angaben unter 4.3.1.2 müsste der Abstand zum MI 54 Meter betragen. Dies ist nicht der Fall, weshalb dieser IO noch untersucht werden muss. Generell sollte auf die Abstände unter 4.3.1.2 Prüfstufe 2 bzw. auf 3.2 Prüfstufe 3, Seite 8 abgezielt werden.

Die auf Seite 71 ausgewiesenen Maßnahmen beinhalten für den IO 23 nur Mastverschiebungen und damit Leitererhöhungen. Sinnvoll wäre aber auch, den Mast zu verschieben, dass er nicht mehr im relevanten Abstand zum MI liegt, bzw. die Aufgabe dieser Leitungsführung. In der bereits vorabgestimmten Trassenlösung Karte 1, Unterlage A wird durch eine neue Trassenführung dieses Problem gelöst. Sie hat auch den größten Abstand von allen Ortschaften. Damit müssten auch keine detaillierten Untersuchungen für diesen Immissionsort mehr erfolgen, sofern die Leitung rückgebaut wird. Diese Trassenführung wird ausdrücklich befürwortet.

Bei der Variante über das Segmentbündel B 10 (Umgehung von Töttleben über Ostumfahrung) rückt die längere Trasse näher an den östlichen Stadtrand von Erfurt sowie an die Erfurter Kiesabbaugebiete heran und es erfolgt eine Trassenbündelung zwischen Kerspleben und Azmannsdorf (und damit wird die Belastung verstärkt (siehe Karte 9, Unterlage C).

Hinweise zu Tabelle 1 - Näherungen an potentielle Immissionsorte auf dem Leitungsabschnitt Süd (Wolkramshausen - Vieselbach):

- Immissionsort 24

Auf dem benannten Flurstück 1707/4 selbst steht kein Wohngebäude. Es handelt sich um die Fläche der Tankstelle. Die Fläche ist im Bebauungsplan auch als „GE3“ gekennzeichnet. Im „GE4“ des Bebauungsplanes besteht Wohnnutzung (Flurstück 1228/127, Flur 17) Dieses Wohnhaus ist auch in der Begründung zum Bebauungsplan aufgeführt sowie in der textlichen Festsetzung 1.4.1 berücksichtigt. Dieses Wohnhaus ist in der Tabelle nicht aufgeführt, muss aber berücksichtigt werden.

Im MI des Bebauungsplanes (Flurstücke 1231/3 und 1231/3, Flur 17) liegt ein positiver Antrag auf Baugenehmigung/Bauvorbescheid vor. Hier sind vier Doppelhäuser geplant. Die beabsichtigte Nutzung ist Wohnen. Die Fläche 1231/7 ist in der Tabelle doppelt aufgeführt, Nrn. 23 und 26 die Nutzung wurde unterschiedlich angegeben. Es handelt sich aber in beiden Fällen um Wohnnutzung. Das Flurstück 1231/3 wurde nicht aufgeführt ist, aber in diesem Zusammenhang ebenfalls zu berücksichtigen.

D) Untere Naturschutzbehörde

Den vorgelegten Unterlagen und der Vorzugsvariante wird zugestimmt. Der Trassenkorridorvorschlag gemäß Karte 1 der Unterlage A wird aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht aus den nachfolgend benannten Gründen ausdrücklich begrüßt.

- Zurückstellung der Segmente 9, 10 a und 10b (Elxleben bis Schwerborn)

Der Wegfall dieses Trassenverlaufs stellt eine große Entlastung der derzeit betroffenen Erfurter Seen aus artenschutzrechtlicher Sicht (gemäß Darstellungen im ASE) und aus Sicht der Freizeit- und Erholungsnutzung des großen Gebietes dar.

- Segmentbündelvergleich B 10 (über A 71 zur Bestandstrasse) und B 11 (Umgehung Töttleben über Ostumfahrung)

Aus naturschutzrechtlicher Sicht wird hier der Bewertung des konfliktärmeren Verlaufs von B 10 im Vergleich zu B 11 zugestimmt. Das begründet sich vor allem in der wesentlich kürzeren Strecke (4,4 Kilometer statt 11,7 Kilometer) und damit in der insgesamt geringeren Belastung für die verglichenen Kategorien sowie die Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Bereich der Erfurter Seen.

Es kann festgestellt werden, dass B 10 zwar (schon heute) Anteile an Flächen für Arten- und Biotopschutz/Biotop-/ Freiraumverbund betrifft (im Gegensatz zu B 11), diese Flächen jedoch als Trockenrasenbiotope derzeit nicht wesentlich beeinträchtigt werden durch die Überspannung. Bezüglich der Kategorie Siedlungsstruktur wird die eingeschätzte Gleichwertigkeit beider Segmentbündel mitgetragen. Leider ist bei beiden Verläufen die Näherung an Ortschaften und damit deren starke Belastung zu verzeichnen. Bei B 10 bleibt die große Nähe der Trasse vor allem für Töttleben und Kerspleben erhalten, bei B 11 rückt jedoch auch eine wesentlich längere Trasse näher an den östlichen Stadtrand von Erfurt sowie an die Erfurter Kiesabbaugebiete heran und die Trassenbündelung zwischen Kerspleben und Azmannsdorf (und damit die Belastung dieser Ortslagen) wird verstärkt (siehe Karte 9, Unterlage C).

In der Artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung kann bei B 11 (entspricht hier bei der Betrachtung von Segment 33) das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Funktionsgebiet 14 (durch die Annäherung an die Erfurter Seen) Wasservögel betreffend auch bei Berücksichtigung vorgesehener Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden. Das wiederum ist bei B 10 (entspricht hier bei der Betrachtung der Segmente 17a, 17b) nicht der Fall.

E) Untere Wasserbehörde

oberirdische Gewässer

Innerhalb der auf dem Territorium der Landeshauptstadt Erfurt geprüften Trassenkorridor-Segmente (10, 11, 14, 17b) befinden sich mehrere Gewässer II. Ordnung sowie ein vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet.

Damit gelten neben den wasserrechtlichen Genehmigungserfordernissen nach § 36 WHG i. V. m. § 28 Abs. 1 ThürWG auch die Regelungen der §§ 78 und 78a WHG zur Lage im Überschwemmungsgebiet. Insbesondere für den Baubetrieb ist § 78a WHG zu beachten. Dies betrifft vor allem den Standort technischer Anlagen, Maschinen mit wassergefährdenden Stoffen und Gegenständen in Ergänzung zu den Bestimmungen des Gewässerschutzes innerhalb des Gewässerrandstreifens. Ferner sind prinzipiell Ablagerungen von Erdmassen et cetera in einer Baufeld-einrichtung außerhalb des Überschwemmungsgebietes vorzunehmen. Da noch keine genaueren Beschreibungen zu den späteren Maststandorten, Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen, temporären Baustraßen und ggf. dauerhaften Unterhaltungswegen inklusive eventueller Ertüchtigungen von Brücken vorliegen, können in dieser Planungsphase keine genaueren Aussagen der Unteren Wasserbehörde bzgl. des Bauens in, an, über bzw. unter dem Gewässer und Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet getroffen werden. Hierfür sind ergänzende Unterlagen zwingend erforderlich. Ebenso muss die Hochwassersicherheit der Baubereiche erklärt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass lokal die Umsetzung von Maßnahmen des Hochwasserschutzkonzeptes Linderbach in Töttleben erfolgen soll. Hierbei ist bei gleichzeitiger Bauzeit eine Bauabsprache der Vorhabenträger zwingend erforderlich.

F) Flurbereinigung

Der von 50Hertz beabsichtigte Verlauf für den 1000 Meter breiten Trassenkorridor der zukünftigen 380-kV-Leitung betrifft städtische Flurstücke, die zum überwiegenden Teil außerhalb der Flurbereinigung liegen. Einige städtische Flurstücke befinden sich innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens „Vieselbach“.

Das für das Flurbereinigungsverfahren „Vieselbach“ zuständige Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsgebiet Gotha ist als Träger öffentlicher Belange in jedem Fall separat zu beteiligen und zur Stellungnahme aufzufordern.

G) Denkmalschutz

Die denkmalfachliche Bewertung sowie die Bestimmung der archäologischen Relevanz erfolgen durch das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA). Wir empfehlen eine möglichst frühzeitige Beteiligung. Im Rahmen dieser Information geben wir als Untere Denkmalschutzbehörde folgende, im weiteren Prozess zu beachtende denkmalrelevante Hinweise.

1. Fernwirkung und Sichtbeziehungen von und auf überregional bedeutende Kulturdenkmale im Untersuchungsraum

Im Erfurter Stadtgebiet befinden sich mit dem Petersberg, dem Domberg, Cyriaksburg/ega wichtige Kulturdenkmale, von denen der Blick auf und über die als Denkmalensemble geschützte Altstadt Erfurt zu bewerten ist. Von den genannten Hochpunkten bestehen außerdem Blickbeziehungen zur nationalen Mahn- und Gedenkstätte Buchenwald auf dem Ettersberg bei Weimar. Für die Aufarbeitungs- und Vermittlungsarbeit zur Verstrickung der Erfurter Ofenbau-firma Topf & Söhne in den NS-Völkermord (sh. www.topfundsoehne.de) mit der in den letzten Jahren unter Unterstützung der Denkmalbehörden entstandenen Erinnerungsstätte, sind die Sichtachsen nach Buchenwald wichtige Belange. Aufgrund der vorhandenen Störungen im näheren Umgebungsbereich der Erfurter Altstadt sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die altstadtbezogenen Sichtbeziehungen eher gering schädlich. Die Blicke auf den Ettersberg müssen in der weiteren Vertiefung der Planung anhand der vorgesehenen Maststandorte und Höhen geprüft werden.

2. Denkmale und Ensemble in den Ortsteilen innerhalb der Korridore

Durch die Bündelung mit den bereits vorhandenen Störungen und den ausreichenden Abstand zu den Ortsteilen sind denkmalpflegerische Belange wenig berührt.

In den Ortsteilen Kühnhausen, Mittelhausen und Kerspleben stehen Bereiche der historischen Ortskerne als Ensemble unter Schutz, zudem sind in allen betroffenen Ortsteilen Einzeldenkmale, meist die Kirchen, Pfarrhäuser und ausgewählte Gehöfte geschützt.

Der aktuelle Vorschlagskorridor verlässt östlich von Schwerborn das Erfurter Gebiet, sodass nur der Umgebungsschutzbereich für die Ortsteile Kerspleben mit dem Denkmalensemble „Kirch- und Dorfplatz, Kirche und Kirchhof“ sowie Töttleben mit der denkmalgeschützten Kirche relevant ist.

Eine laufend aktualisierte Denkmalliste finden Sie unter:

https://www.erfurt.de/mam/ef/rathaus/buergerservice/doc/denkmalliste_der_stadt_erfurt.pdf

3. Bodendenkmale

Im gesamten Planungsraum ist aufgrund der seit ur- und frühgeschichtlicher Zeit kontinuierlichen Besiedlung und der Lage an einem der bedeutendsten in Ost-West-Richtung verlaufenden Handelswege Europas mit dem Vorhandensein von Bodendenkmalen zu rechnen. Die Erfassung archäologischer Fundstellen und Bewertung der archäologischen Relevanz erfolgt durch das TLDA, ebenso eine sicher erforderliche archäologische Begleitung der Maßnahmen. Wir empfehlen die möglichst frühzeitige Abstimmung einer ggf. erforderlichen archäologischen Begleitung der Tiefbauarbeiten.

Kontakte TLDA:

Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie
Bereich Bau- und Kunstdenkmalpflege
Petersberg 12
99084 Erfurt
0361 - 57 3414 300
post.erfurt@tlda.thueringen.de

Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie
Bereich Bodendenkmalpflege
Humboldtstraße 11
99423 Weimar
0361/ 57 3223 340
bodendenkmalpflege@tlda.thueringen.de

H) Öffentliche Straßen in Straßenbaulast der Stadt Erfurt

Im Zuge des Vorschlagskorridores kommt es zu einer Querung der Kersplebener Chaussee westlich von Töttleben. Diese befindet sich als Landesstraße L 1055 außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen, jedoch nicht in städtischer Straßenbaulast sondern in der des Landes Thüringen. Somit sind bezüglich des Vorschlagskorridores derzeit keine direkten Berührungspunkte mit dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen in der Baulast der Stadt Erfurt zu erkennen. Unabhängig davon gelten die in bisherigen Stellungnahmen bereits geschilderten grundsätzlichen Inhalte zu den die Umsetzung des Vorhabens betreffenden Sachverhalten weiterhin:

Alle im Bereich öffentlicher Straßen gelegenen Anlagenteile der 380-kV-Leitung sind so herzustellen und dauerhaft in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten, dass die betroffenen Straßen in Ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden und der öffentliche Straßenverkehr in keiner Weise gestört, behindert oder gefährdet wird. Insoweit dennoch bauliche Eingriffe an den Straßen erforderlich werden, bedürfen diese der Zustimmung der Stadt als zuständigem Straßenbaulastträger. Die entstehenden Kosten für deren Umsetzung sind durch die 50Hertz Transmission GmbH zu übernehmen.

Der im Rahmen der Herstellung und Unterhaltung der 380-kV-Leitung erforderlich werdende Baustellenverkehr ist durch die 50Hertz Transmission GmbH rechtzeitig im Vorfeld mit der Stadt, Tiefbau- und Verkehrsamt abzustimmen und die hierfür erforderlichen Genehmigungen einzuholen.

Zur Regelung aller tatsächlich dauerhaften Inanspruchnahmen des öffentlichen Straßenraumes (insbesondere Querung öffentlicher Straßen durch die Freileitung) sind zwischen der 50Hertz Transmission GmbH als Eigentümer der Anlage und der Stadt Erfurt als Straßenbaulastträger

Gestattungsverträge abzuschließen (siehe § 23 Thüringer Straßengesetz i. V. m. der Tarifordnung für bürgerlich-rechtliche Nutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt). Das hierfür zu zahlende Gestattungsentgelt beträgt pro Querung 250 Euro/Jahr (alternativ: einmalig 6.120 Euro).

Diese grundsätzlichen Hinweise zur Verfahrensweise bei Inanspruchnahme öffentlichen Straßenraumes in Verbindung mit der Errichtung der 380-kV-Leitung gelten unabhängig vom letztendlich gewählten Trassenkorridor.

l) Land- und forstwirtschaftliche Flächen im Eigentum der Stadt Erfurt

Für den Aufbau der Leitung ist im Vorfeld ein Nutzungsvertrag mit der Stadtverwaltung Erfurt, Garten- und Friedhofsamt abzuschließen, damit die Befahrung und Nutzung der Feldwege im Einklang mit der Feldwegebenutzungssatzung durchgeführt werden kann.

Feldwege müssen im Zuge der Vor- und Nachbereitung in den Zustand der bestmöglichen Nutzung für die Bauarbeiten als auch die Landwirtschaft gebracht werden. Der Rückbau von eventuell temporär notwendigen Bauwerken hat eigenständig stattzufinden. Der Wegeausbau muss bei einem Vororttermin abgestimmt werden.

Mit den Bewirtschaftern der landwirtschaftlichen Betriebsflächen sind separate Verhandlungen über Entschädigungen und Flächennutzung von Seiten 50Hertz zu führen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein

